

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden

65193 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Hardt/Herr Ostgen
Durchwahl (06 11) 353 – 1611
Fax (06 11) 353 – 16 97
E-Mail Stephan.Ostgen@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 24. Mai 2018

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden einschließlich der Stadtbezirke Amöneburg, Kastel und Kostheim (AKK) für die Haushaltsjahre 2018 und 2019; Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „ELW - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“, „Mattiaqua Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit“, „TriWiCon - Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus“ und „WLW – Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ für die Wirtschaftsjahre 2018 und 2019

Berichte vom 06. Oktober 2017, 10. Dezember 2017, 12. Februar 2018, 23. Februar 2018, 07. März 2018, 08. März 2018, 19. März 2018, 20. März 2018, 26. März 2018, 28. März 2018 und Gespräche am 12. September 2017, 06. Dezember 2017, 20. März 2018, 26. März 2018, 29. März 2018, 04. Mai 2018 und 08. Mai 2018

Anlage - 1 -

Als Anlage übersende ich den Genehmigungserlass über

- die Gesamtbeträge der nach der Haushaltssatzung **für die Jahre 2018 und 2019** vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite,
- die Gesamtbeträge der nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ **für die Jahre 2018 und 2019** vorgesehenen Gesamtbeträge für Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Kassenkredite,

- die Gesamtbeträge der nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Mattiaqua“ für **das Jahr 2018** vorgesehenen Gesamtbeträge für Kreditaufnahmen.

Die Festsetzungen für die Eigenbetriebe „TriWiCon“, und „WLW – Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ erfordern keine Genehmigungen.

Ich bitte um weitere Veranlassung gem. § 97 Abs. 5 HGO der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

I. Haushaltsfeststellungen

Der Doppelhaushalt für die Jahre 2018/2019 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 21. Dezember 2017 beschlossen und mit Bericht vom 23. Februar 2018 zur Genehmigung vorgelegt. Mit ergänzenden Berichten, zuletzt vom 28. März 2018, hat die Stadt weitere entscheidungsrelevante Unterlagen vorgelegt.

Die Haushalte sind in beiden Jahren defizitär. Für das Jahr 2018 wird ein Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 29,8 Mio. € und für 2019 in Höhe von 24,8 Mio. € erwartet.

Die Rechnungsergebnisse der Jahre ab 2013 stellen sich wie folgt dar, dabei wurden für 2016 und 2017 jeweils vorläufige Rechnungsergebnisse verwandt (Angaben in Mio. €):

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	RE	RE	RE	RE	RE	PL	PL	FPL	FPL
ordentliches Ergebnis	39,9	-13,9	15,5	58,7	86,9	-29,8	-24,8	-11,2	4,3
außerordentliches Ergebnis	-12,3	-2,5	3	-3,3	5,3	1,1	0,6		
Jahresergebnis	27,6	-16,4	18,5	55,4	92,2	-28,7	-24,2	-11,2	4,3

	2013 ¹	2014 ²	2015 ³	2016 ⁴	2017 ⁵	2018 ⁶ (Plan)	2019 ⁷ (Plan)
Veränderung ordentliche Rücklage	27,6	-13,9	15,5	55,4	52,2	-29,8	-24,8
Kassenkredite	0	0	5,0 ⁸	0	0	0	0

Mit Hilfe der positiven Ergebnisse in den Jahren 2007 und 2008 von insgesamt 196,5 Mio. € konnte die Stadt entsprechend § 23 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt 181,8 Mio. € bilden. Aus dieser Rücklagenbildung heraus konnten die Jahresdefizite 2009 bis 2011 im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 166,3 Mio. € komplett ausgeglichen werden.

Durch die ordentlichen Jahresüberschüsse in den Haushaltsjahren 2012, 2013, 2015 bis 2017 konnten der ordentlichen Ergebnistrücklage wieder Mittel zugeführt werden. Die Mittel der allgemeinen Rücklage werden ausreichen, die Plandefizite der Haushaltsjahre 2018 und 2019 vollständig abzudecken.

Nach derzeitigem Stand ergeben sich für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 im Haushaltsvollzug im Vergleich zu den geplanten ordentlichen Ergebnissen Verbesserungen in einer Größenordnung von rd. 166,5 Mio. €. Ein wesentlicher Grund für diese erneute erfreuliche Planabweichung ist in der Gewerbesteuer zu sehen. Die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen (brutto) stellt sich wie folgt dar:

¹ Verrechnung mit dem negativen außerordentlichen Ergebnis in Höhe von -12,3 Mio. €

² Verrechnung mit dem negativen ordentlichen Ergebnis in Höhe von -13,9 Mio. €

³ Zuführung des ordentlichen Überschusses 2015 in Höhe von 15,5 Mio. €

⁴ Zuführung des Überschusses aus dem Jahresergebnis in Höhe von 55,4 Mio. €

⁵ Zuführung des ordentlichen Überschusses 2017 auf der Basis der Hochrechnung Stand Nov. 2017 in Höhe von 52,2 Mio. €

⁶ Verrechnung mit dem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis in Höhe von -29,8 Mio. €

⁷ Verrechnung mit dem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis in Höhe von -24,8 Mio. €

⁸ Zwischenfinanzierung für den Neubau des RheinMain Congress Center durch TriWiCon

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Mio. €	255,3	318,6	251,9	288,7	319,7	336,8	341,6	352,2
Veränderung		24,8%	-20,9%	14,6%	10,7%	5,3%	1,4%	3,1%

Hierbei wurde für 2016 das vorläufige Rechnungsergebnis und für 2017 die Hochrechnung des Monats November verwendet.

Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer steigen seit 2012 wieder deutlich an und erreichen in 2013 mit 318,6 Mio. € bis dato einen neuen jahresbezogenen Höchstwert. In den beiden Planjahren 2018 und 2019 soll das Gewerbesteueraufkommen jeweils über 340 Mio. € betragen und damit das Jahresergebnis für 2017 von 336,8 Mio. € übertreffen. Auch unter Berücksichtigung von steuerschwächeren Haushaltsjahren gilt die Landeshauptstadt Wiesbaden im Vergleich der anderen hessischen Städte als besonders steuer- und finanzstark. Dies gilt insbesondere auch für die Einnahmen aus der Einkommensteuer (inklusive Familienleistungsausgleich), die sich bereits 2013 mit 147,4 Millionen € wieder über dem Niveau des Jahres 2008 (144,4 Mio. €) bewegen. Die Einnahmen aus der Einkommensteuer sind in 2016 und 2017 weiter angestiegen und erreichen 2017 mit 192,1 Mio. € den bis dahin höchsten jahresbezogenen Wert. Für 2018 und 2019 sind Einnahmen aus der Einkommensteuer von 189,6 Mio. € bzw. 199,8 Mio. € vorgesehen. Hier nimmt die Stadt im Vergleich der kreisfreien Städte eine herausgehobene Stellung ein. Auch die Addition der wesentlichen Steuereinnahmen aus Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Grundsteuer und Umsatzsteuer ergibt für die zuletzt defizitären Jahre 2011 und 2014 hohe Werte von mehr als 1.400 € pro Einwohner für 2011 und mehr als 1.700 € pro Einwohner für 2014 und unterstreicht diese Bewertung. Eine defizitäre Entwicklung der Haushalte 2018/2019 ist angesichts der Finanzstärke der Landeshauptstadt und unter Berücksichtigung der derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen daher aufsichtlich nicht akzeptabel.

Es ist vielmehr die Höhe der ordentlichen Gesamtaufwendungen, die den Haushalt belasten und dafür sorgen, dass die Haushalte der Jahre 2009 bis 2011 sowie 2014 teilweise deutlich defizitär abgeschlossen wurden. Zur Vermeidung eines Defizits im ordentlichen Ergebnis in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 sind rechtzeitig geeignete Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten bzw. bereits durchgeführte Konsolidierungsmaßnahmen zu intensivieren, um das Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs zu

erreichen. Künftig muss es daher Ziel sein, die jährlichen Aufwendungen insgesamt am durchschnittlichen Niveau der jährlichen Erträge auszurichten, um eine nachhaltige Haushaltspolitik zu gewährleisten und den dauerhaften Haushaltsausgleich sicherzustellen.

Die unter verschiedenen Aspekten nach wie vor günstigen Rahmenbedingungen müssen genutzt werden, um auch in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 erneut Überschüsse zu erzielen sowie weitere Rücklagen für künftige unvermeidbare defizitäre Haushalte aufzubauen.

Für das Finanzplanungsjahr 2020 wird ein jahresbezogenes Defizit in Höhe von 11,2 Mio. € und für das Finanzplanungsjahr 2021 wird ein jahresbezogener Überschuss in Höhe von 4,3 Mio. € prognostiziert. Eine defizitäre Entwicklung in 2020 ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Bei künftigen Haushaltsgenehmigungen werden die Konsolidierungsanstrengungen der Stadt Wiesbaden zur Vermeidung von jahresbezogenen Defiziten eine entscheidende Rolle spielen.

Auf der Aufwandsseite stellen sich die Belastungsschwerpunkte im Vergleich zu den Vorjahren unverändert dar. Dies sind die Transferaufwendungen, die Personalaufwendungen, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie die Zuweisungen und Zuschüsse. Die Transferaufwendungen zeigen seit 2010 folgende Entwicklung:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	315,1	310,1	317,7	332,6	345,8	361,1	401,6	399,7	395,9	390,4
Veränderung		-5	7,6	14,9	13,2	15,3	40,5	-1,9	-3,8	-5,5

Die Anteile der Transferaufwendungen an den Gesamtaufwendungen bewegen sich im Zeitraum 2014 bis 2019 in einem Korridor von rd. 30 % bis 33 % der Gesamtaufwendungen.

Einer der Schwerpunkte innerhalb der Transferaufwendungen ist die Gewährung von Hilfen nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende. Hierfür sind folgende Beträge vorgesehen:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Mio. €	192,7	198,8	186,4	206,3	196,4	208,0	208,0
Veränderung in Mio. €	5,6	6,1	-12,4	19,9	-9,9	11,6	0,0
Anteil an Gesamttasferaufwendungen in v. H.	57,9	57,5	52,2	51,4	49,1	52,5	53,3

Weitere Bereiche, die zu den hohen Transferaufwendungen beitragen, sind die Leistungen nach dem SGB XII sowie die Jugendhilfe und Kinderbetreuung.

Den oben aufgeführten Gesamttasferaufwendungen stehen folgende Erträge aus Transferleistungen gegenüber:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Mio. €	162	164	170	213	210	205	196,0
Veränderung in Mio. €	-1,6	1,8	6,4	43,2	-3,6	-4,4	-9,3
Anteil an den Transferaufwendungen in v. H.	48,7	47,3	47,1	53,1	52,5	51,9	50,2

Die aus der Verrechnung der Erträge aus Transferleistungen und den Transferaufwendungen verbleibende Belastung beträgt:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Mio. €	169,5	182,1	191,0	188,3	164,8	190,6	194,4
Veränderung in Mio. €	15,3	12,6	8,9	-2,7	-23,5	25,8	3,8
Anteil an der Gewerbesteuer netto in v. H.	63,2	85,8	77,2	69,9	57,6	65,7	64,9

Die Tabelle veranschaulicht, dass die Einnahmen der Gewerbesteuer (netto) zu einem erheblichen Teil dafür eingesetzt werden müssen, um die verbleibenden Belastungen im Transferbereich abzudecken.

Die Personalaufwendungen stellen in Vergleich zu den Transferaufwendungen (= verbleibende Belastung im Transferbereich) einen weiteren Belastungsfaktor dar. Hier zeigt sich folgende Entwicklung:

in Mio €	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	203,1	207,5	213,3	217,7	227,4	238,0	247,4	260,4	272,4	271,6	281,2
Veränderung		4,4	5,8	4,4	9,7	10,6	9,4	13	12	-0,8	9,6

Zum Stichtag am 30.6.2017 waren von den 4.442 im Doppelhaushalt 2016/2017 zur Verfügung stehenden Stellen 400 Stellen, d. h. 9,0 v. H., nicht besetzt. Hinsichtlich der nach wie vor hohen Differenz der Planstellen und der tatsächlichen Besetzung bitte ich zu berichten.

Die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen hat sich zwischen 2013 und 2017 (jeweils zum 30.06.) von 3.784 um 258 auf 4042 erhöht. Im Stellenplan für den Haushaltsplan 2018/2019 ist eine Ausweitung der Planstellen um 296 Stellen vorgesehen, von denen 93 auf vollständig oder nahezu vollständig refinanzierte Bereiche entfallen. Bei der Besetzung dieser Planstellen ist die Ertragsentwicklung zu berücksichtigen. Zur Vermeidung künftiger Risiken ist eine weitere Ausweitung der tatsächlich besetzten Stellen auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Bei den zahlungswirksamen Personalaufwendungen sollten – ohne Berücksichtigung des Ausbaubereichs Kinderbetreuung und drittfinanziertem Personal - keine zusätzlichen Haushaltsmittel für tarifliche Steigerungen in 2018 und 2019 berücksichtigt werden. Die Tarifsteigerungen sind aus dem Budget zu kompensieren.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen von 152,6 Mio. € im Rechnungsergebnis 2014 auf 202,3 Mio. € im Planansatz 2018 bzw. 204,7 Mio. € in 2019. Hierin enthalten sind die Mittel der sogenannten „Risikovorsorge“ mit 17,4 Mio. € (2018) und 20,0 Mio. € (2019).

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse zeigen folgende Entwicklung:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Mio. €	87,5	107,7	117,9	116,4	125,4	141,4	151,2
Veränderung in Mio. €		20,2	10,2	-1,5	9	16	9,8
Anteil an den Gesamtaufwendungen in v. H.	8,5	10,1	10,7	10,5	11,0	11,3	11,9

Ein Großteil dieser Aufwendungen ist für den sozialen Bereich vorgesehen. Dessen ungeachtet sind hier jedoch auch Leistungen ausgewiesen, für die keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Der deutliche Anstieg ab 2014 ist darauf zurückzuführen, dass die Stadt „Zuweisungen und Zuschüsse an soziale Einrichtungen“ ab dem Rechnungsergebnis 2014 statt unter den Transferaufwendungen unter der Haushaltsposition „Zuweisungen und Zuschüsse, besondere Finanzausgaben“ ausweist.

Im Hinblick auf die defizitäre Entwicklung wird zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen der Höchstbetrag für Kassenkredite in § 4 der Haushaltssatzung weiterhin auf 150,0 Mio. € festgesetzt. Die Stadt sollte damit in der Lage sein, unerwartete Einnahmefälle (z.B. bei der Gewerbesteuer) zu kompensieren.

Der Gesamtfinanzhaushalt weist zum Ende des Jahres 2019 voraussichtlich einen Finanzmittelbestand von 217,8 Mio. € auf. Der voraussichtliche Finanzmittelbestand liegt somit um rd. 94 Mio. € über dem Finanzmittelbestand Ende 2015 von 123,8 Mio. €. Die Zinsaufwendungen sollen sich im Vergleich zum vorläufigen Rechnungsergebnis 2016 in Höhe von 15,7 Mio. € auf rd. 14,2 Mio. € für 2018 bzw. 14,9 Mio. € für 2019 reduzieren. Hierin enthalten sind Mehrbelastungen aus der geplanten Nettoneuverschuldung von 92,0 Mio. €. Die Situation am Finanz- und Kreditmarkt lässt derzeit weiterhin keine gesicherte Prognose hinsichtlich der mittelfristigen Zinsentwicklung zu. Bereits ein marginaler Zinsanstieg würde eine spürbare Budgetverschlechterung nach sich ziehen. Auch aus Sicht der Liquidität ist die Stadt daher gehalten, ihre Haushaltsführung wirtschaftlich und sparsam zu gestalten.

Eine leistungsfähige Infrastruktur kann für die Stadt Wiesbaden auf Dauer nur bereitgestellt werden, wenn durch eine effiziente Konsolidierung die hierfür notwendigen finanziellen Handlungsspielräume erreicht und nachhaltig gesichert sind. Dies erfordert verantwortungsbewusste Entscheidungen aller Beteiligten. Der dauerhafte Haushaltsausgleich muss weiterhin das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen sein.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Ausgabeverhalten ist unabdingbar, um die Genehmigungen künftiger Haushalte nicht zu gefährden.

Im investiven Bereich sind für die Jahre 2018 und 2019 Auszahlungen in einer Größenordnung von 93,9 Mio. € bzw. 120,1 Mio. € vorgesehen. Zur Finanzierung stehen u. a. liquide Mittel aus Vorjahren, Zuweisungen und Zuschüsse sowie Veräußerungserlöse zur Verfügung. Da diese Mittel jedoch nicht ausreichen, bedarf es auch Kreditaufnahmen in Höhe von 64,2 Mio. € in 2018 bzw. 71,0 Mio. € in 2019. Bei einer vorgesehenen Tilgung von 21,0 Mio. € ergibt sich für 2018 eine Nettoneuverschuldung von 43,2 Mio. €; für 2019 soll bei einer Tilgung von 21,2 Mio. € die Nettoneuverschuldung 49,8 Mio. € betragen. Dies kann in Anbetracht der Höhe und Entwicklung des Schuldenstandes in den Vorjahren akzeptiert werden. Dessen ungeachtet wird der daraus entstehende Schuldendienst die Stadt in den kommenden Jahren nachhaltig belasten. Im Hinblick auf die geplante defizitäre Entwicklung halte ich es daher für erforderlich, das Investitionsverhalten an die defizitäre Entwicklung anzupassen.

Die investiven Auszahlungen verteilen sich nach beigefügter Tabelle wie folgt auf die Dezernate/Ämter:

	u. a. enthaltene Ämter	2018		2019	
		Mio. €	v. H.	Mio. €	v. H.
Dezernat I	Hauptamt, Sportamt, Feuerwehr	6,5	6,9%	14,0	11,7%
Dezernat II	Rechtsamt, Umweltamt, Soziale Arbeit	20,4	21,7%	22,2	18,5%
Dezernat III	Personal, Wirtschaft und Liegenschaften	12,5	13,3%	12,9	10,7%
Dezernat IV	Stadtplanungsamt/Hochbau/Tiefbau	15,0	16,0%	22,1	18,4%
Dezernat V	Zuwanderung, Integration, Schulamt, Kulturamt	31,5	33,5%	40,7	33,9%
Dezernat VI	Verbraucherschutz, Kämmerei, Gesundheitsamt	0,8	0,9%	0,8	0,7%
Dezernat VII	Ordnungsamt, Grünflächen	7,2	7,7%	7,4	6,2%
		93,9	100,0%	120,1	100,0%

Zur Bewirtschaftung des Finanzhaushaltes weise ich auf § 27 Abs. 2 GemHVO besonders hin. Im Hinblick auf die für 2018 und 2019 vorgesehene Zunahme der Verschuldung sind alle Investitionen darauf hin zu überprüfen, ob sie im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stadt zwingend notwendig sind.

Vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung ist bei Auszahlungen für Zuschüsse an Vereine und sonstige freiwilligen Auszahlungen § 99 HGO zu beachten.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden befindet sich auch weiterhin in einer stabilen Haushaltslage. Sie profitiert von der guten Konjunkturlage und daraus resultierenden überdurchschnittlichen Gewerbesteuererträgen. Allerdings steigen auch die Aufwendungen seit Jahren kontinuierlich an. Die Stadt sollte ihren Haushalt daher verstärkt auf Einsparmöglichkeiten überprüfen. Andernfalls drohen in Haushaltsjahren mit rückläufigen Erträgen erhebliche Fehlbeträge, die möglicherweise durch die gebildeten Rücklagen nicht kompensiert werden können. Trotz der veranschlagten Defizite sollte es der Stadt aber möglich sein, aufgrund der auch weiterhin zu erwartenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Haushaltsjahre 2018 und 2019 tatsächlich ohne Verluste abzuschließen bzw. jahresbezogene Überschüsse zu erzielen, die in die Rücklagen einzustellen sind und zur Abdeckung späterer Defizite zur Verfügung stehen.

Die Haushaltsgenehmigung für die Jahre 2018 und 2019 erteile ich ohne Auflagen, da die Fehlbedarfe im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes durch die Inanspruchnahme der verfügbaren Rücklagemittel ausgeglichen werden können und die Stadt insoweit die gesetzliche Verpflichtung des § 92 Abs. 3 HGO noch erfüllt.

Im Hinblick auf die angesprochenen zukünftigen Risiken verbinde ich die Genehmigung stattdessen mit nachfolgenden Hinweisen.

II. Hinweise

Allgemeines

Eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen sind zu intensivieren, um das Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs zu erreichen. Künftig muss es daher Ziel sein, die Gesamtaufwendungen spürbarer zu reduzieren und insgesamt auf das durchschnittliche Niveau der jährlichen Einnahmen auszurichten, um eine nachhaltige Haushaltspolitik zu gewährleisten und den dauerhaften Haushaltsausgleich sicherzustellen.

Erträge und Einzahlungen sind in der rechtlichen zulässigen Höhe vollständig umzusetzen. Abweichungen von den Planwerten im Haushaltsvollzug sind mir zeitnah mit dem Jahresergebnis vorzulegen. Daneben ist mir eine Darstellung der Auswirkungen der neuen Gebührenregelung für die Kinderbetreuungseinrichtungen auf die Planansätze 2018/2019 vorzulegen.

Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Haushaltsplanung sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen dokumentiert mit den Fachbereichen zu vereinbaren. Über die Haushaltsentwicklung ist mir monatlich eine Hochrechnung vorzulegen. Sofern im Haushaltsvollzug substantiell negativen Abweichungen von den veranschlagten Defiziten zu erwarten sind, sind mir daneben Berichte zu konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Defizitvorgabe vorzulegen. In dem Zusammenhang behalte ich mir vor, der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Haushaltsvollzug Auflagen zu erteilen.

Von der Möglichkeit, haushaltswirtschaftliche Sperren gem. § 107 HGO auszusprechen, ist bei substantiell negativen Abweichungen vom Planwert Gebrauch zu machen.

Es sollten nur Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die bei Anlegung strengster Maßstäbe dringend erforderlich sind. Bei allen Pflichtleistungen sollten Ermessensspielräume für Einsparungen genutzt werden. Alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Einzahlungen sollten ausgeschöpft werden. Der Umfang städtischer Zuschüsse sollte konsequent überprüft werden. Dabei sollte folgendes Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Spätestens mit der Vorlage von Haushaltsplan und Haushaltssatzung für 2020 ist mir ein ergänzender Bericht zu den freiwilligen Leistungen der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen.

Die für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sowie für die Finanzplanungsjahre 2020 und 2021 vorgesehenen jahresbezogenen Defizite können von mir in Anbetracht der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und der aktuell hohen Rücklagebestände akzeptiert

werden. Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und dem Anteil der Stadt an der Einkommensteuer gegenüber dem Planwert sind zur Defizitreduzierung einzusetzen.

Vermögensgegenstände, die die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, empfehle ich auf ihre Veräußerbarkeit zu überprüfen.

Bei speziellen Einnahmemöglichkeiten ist unter Berücksichtigung des § 93 Abs. 2 HGO das Prinzip der Kostendeckung zu beachten. Die bisher angenommenen Grenzen der Vertretbarkeit sollten dabei regelmäßig zu überprüft und angepasst werden.

Die Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 28 GemHVO sind mir zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus ist mir im Hinblick auf die ausgewiesenen Konsolidierungsbeiträge quartalsweise über den aktuellen Stand der Haushaltslage zu berichten.

Personal

Auf Personalkosteneinsparungen sollte weiterhin kontinuierlich hingewirkt werden. Notwendige Neubesetzungen bzw. Beförderungen oder Höhergruppierung sollten nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Die diesbezüglichen Regelungen im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. März 2010 („Leitplanken“) sollten weiterhin konsequent umgesetzt werden. Ein unabweisbarer Mehrbedarf sollte in erster Linie durch interne Versetzungs- bzw. Organisationsmöglichkeiten ausgeglichen werden. Die Entscheidung über Stellenwiederbesetzungen ist an die aktuelle Haushaltslage zu knüpfen.

Zusätzliche Besetzungen sind allein bei Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Kinderbetreuung und bei Finanzierung durch Dritte zulässig und mir halbjährlich dokumentiert vorzulegen. Bei refinanzierten Stellen ist die steigende Ertragsentwicklung zu prüfen und zu berücksichtigen.

Monatlich ist mir eine Statistik über die Entwicklung der tatsächlich besetzten Stellen (Vollzeitäquivalente) vorzulegen. Dabei ist auch anzugeben, ob der Gesamtansatz der Personalaufwendungen und die einzelnen Budgets eingehalten werden.

Bei den zahlungswirksamen Personalaufwendungen sollten – ohne Berücksichtigung des Ausbaubereichs Kinderbetreuung und drittfinanziertem Personal - keine zusätzlichen Haushaltsmittel für tarifliche Steigerungen in 2018 und 2019 berücksichtigt werden. Die Tarifsteigerungen sind aus dem Budget zu kompensieren.

Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften

Die Wirtschaftsführung bei den Eigenbetrieben ist so auszurichten, dass eine Reduzierung der städtischen Zuschüsse erreicht wird. Die im Haushaltsplan 2018/2019 der Stadt geplanten Zuschüsse an die Eigenbetriebe dürfen nicht überschritten werden. Bei substantiell negativen Abweichungen vom Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.

Bei der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind die Festsetzungen der Wirtschaftspläne zwingend einzuhalten. Veranschlagte Erträge und Einzahlungen sind mindestens in Höhe der jeweils geplanten Beträge zu erwirtschaften. Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen dokumentiert mit dem Eigenbetrieb zu vereinbaren.

Im Bereich der städtischen Gesellschaften ist das Leistungsangebot mit dem Ziel der Gewinnerhöhung oder Verlustabsenkung weiterhin kritisch zu überprüfen. Auch Absenkungen von Standards sollten in die Überprüfung ernsthaft aufgenommen werden. Soweit städtische Gesellschaften einen jahresbezogenen Überschuss erzielen, sollten Gewinnausschüttungen an den Kernhaushalt der Stadt ernsthaft geprüft werden. Ausweitungen des Leistungsangebotes sollten weder zu einer negativen Ergebnisentwicklung noch zu einer Verminderung des Eigenkapitals führen. Bei substantiellen, negativen Abweichungen zum Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.

Diese Hinweise sind sinngemäß auch auf die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe anzuwenden. Im Hinblick auf die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind künftig die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Werte im Haushaltsplan mit denen der Wirtschaftspläne übereinstimmen.

Dieser Erlass ist der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben. Den Vollzug bitte ich mir anzuzeigen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Beuth', written in a cursive style.

Peter Beuth
Staatsminister